

AZ: II-1401

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsanweisung
nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 9/ 2013 vom 03.03.2016

Kostenerstattung

Frauenhaus

Inhaltsverzeichnis

1. **Rechtliche Grundlagen**
2. **Zuständigkeiten**
3. **Organisatorische Umsetzung im IAG**
4. **Verjährungsfristen**
5. **Betreuungskosten**
6. **Erstausstattungen**
7. **Aufenthaltsdauer**

Anlagen

1. **Liste der Vereinbarungen der Stadt Gelsenkirchen zum Verzicht auf Kostenerstattung in Frauenhausfällen § 36 a SGB II**
2. **Zwischenmitteilung bei Kostenerstattung im Frauenhaus**
3. **Vereinfachter Grundantrag**

1. Rechtliche Grundlage

Durch Gesetzesänderung wurde ab 01.09.2005 der § 36 a in das SGB II eingefügt.

Der § 36 a SGB II in der derzeit gültigen Fassung lautet:

§ 36a Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Durch diese Novellierung des Sozialgesetzbuches wird die Gesetzeslücke zur Regelung der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus geschlossen. Demnach ist der kommunale Träger verpflichtet, dem nach § 36 Satz 2 zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören neben den Betreuungs- und Unterkunftskosten des Frauenhauses auch einmalige Beihilfen gem. § 24 Absatz 3 SGB II (z.B. Erstausrüstung) soweit sie während der Frauenhausaufenthaltes entstehen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.05.2012, B 14 AS 156/11 R).

2. Zuständigkeiten

Das IAG und das Referat Soziales der Stadt Gelsenkirchen haben sich aus sachlichen Gründen darauf verständigt, die Bearbeitung von Frauenhauserstattungsfällen ausschließlich dem IAG zu überlassen.

Die Stadt Gelsenkirchen ist berechtigt, Vereinbarungen zum Verzicht auf Kostenerstattung zu treffen.

In der **Anlage 1** sind die Städte/Kreise aufgeführt, mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde. Die Liste wird bei Bedarf laufend aktualisiert.

Die Zuständigkeit zur Bearbeitung innerhalb des IAG liegt ausschließlich bei der Rechtsstelle – Team 538 Ermittlung und Erstattung.

Ansprechpartner sind [REDACTED], zu erreichen unter [REDACTED]

Dies betrifft sowohl die Geltendmachung eigener Ansprüche als auch die Bearbeitung von Ansprüchen anderer Leistungsträger.

3. Organisatorische Umsetzung im IAG

a) Bearbeitung von Ansprüchen anderer Leistungsträger

Verziehen Personen aus Gelsenkirchen in Frauenhäuser anderer Kommunen und wird von diesem Träger ein Erstattungsanspruch gestellt, ist dieser Antrag **sofort** der Rechtsstelle – Team 538 Ermittlung und Erstattung – unter Angabe einer Kundennummer zuzuleiten. Sollte keine Kundennummer für das IAG existieren, ist zur weiteren Bearbeitung und Nachverfolgung eine Pseudo-BG zu vergeben.

Für den Antrag stellenden Leistungsträger ist eine **Zwischennachricht gemäß Vordruck Anlage 2** zu fertigen.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ansprüche und Erstattung erfolgt ausschließlich durch die Rechtsstelle – Team 538 Ermittlung und Erstattung.

b) Bearbeitung von eigenen Ansprüche

Verziehen Personen vom Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in das Frauenhaus Gelsenkirchen, ist der Vorgang **sofort** an die Rechtsstelle – Team 538 Ermittlung und Erstattung weiter zu leiten.

Benötigte Unterlagen sind zunächst der Aufnahmeantrag des Frauenhauses Gelsenkirchen und der Grundantrag für Leistungen nach dem SGB II.

Aus den eingereichten Unterlagen muss sich die Herkunftsgemeinde zweifelsfrei ergeben. Zudem ist der Grund der Aufnahme aktenkundig festzuhalten.

Zur zügigen Bearbeitung wurde mit dem Frauenhaus Gelsenkirchen abgestimmt, dass ein **vereinfachter Grundantrag gemäß Vordruck Anlage 3** für die Antragstellung ausreichend ist.

Ein Grundantrag ist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen andere Leistungsträger zwingend erforderlich (Antragserfordernis § 37 Absatz 1 SGB II).

Die Übersendung weiterer Unterlagen ist erst auf Aufforderung durch die Rechtsstelle – Team 538 Ermittlung und Erstattung oder bei Beendigung des Aufenthaltes im Frauenhaus Gelsenkirchen erforderlich.

Die Durchsetzung und die Geltendmachung der Ansprüche obliegt **ausschließlich** der Rechtsstelle – Team 538 Ermittlung und Erstattung.

c) Anweisung der Rechnungen des Frauenhauses und der Kosten anderer Träger

Rechnungen des Frauenhauses Gelsenkirchen sind grundsätzlich im Bereich Leistung unverzüglich anzuweisen.

Die Anweisung der Kosten anderer Träger erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Rechtsstelle - Team 538 Ermittlung und Erstattung.

Dabei erfolgt die Buchung wie folgt, damit eine korrekte Erstattung durch den kommunalen Träger erfolgen kann:

Art der Leistung	Finanzposition ERP	Beschreibung
Unterkunftskosten	7-681 01-04-0001	KdU-Unterkunft
Betreuungskosten	7-681 01-04-0003	KdU-Mietschulden
Erstausstattungen	7-681 01-04-0004	KdU-Erstausstattung Wohnung

4. Verjährungsfristen

Der Erstattungsanspruch muss binnen einer Ausschlussfrist von spätestens zwölf Monaten nach Ablauf der Tages, an dem die Leistung erbracht worden ist, geltend gemacht werden (§ 111 SGB X).

5. Betreuungskosten

Gemäß Erlass des MAGS NRW vom 07.07.2009, II B 4 – 3761 ist die Höhe der Betreuungskosten einzelfallbezogen zu prüfen.

Zur Straffung der Bearbeitung und aus verwaltungstechnischen und Kostengründen wurde mit der Stadt Gelsenkirchen vereinbart, dass Betreuungskosten bis zu einem Tagessatz von 50,- € pro Person/Tag ohne weitere Prüfung des tatsächlichen Kostenaufwandes anzuerkennen sind.

6. Erstausstattungen

Ziel des § 36a SGB II ist es, eine unsachgemäße Belastung der Kommunen mit Frauenhäusern zu vermeiden. Dies kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Erstausstattung, sofern diese während des Aufenthaltes im Frauenhaus beantragt wird und bewilligt wird, die Kostenverantwortung der Herkunftskommune zugeordnet bleibt.

7. Aufenthaltsdauer

Gem. § 36 a SGB II soll der Aufenthalt im Frauenhaus nur von kurzer Dauer zur Behebung einer momentanen Notlage sein.

Gemäß Erlass des MAGS NRW vom 07.07.2009, II B 4 – 3761 ist damit eine Dauer bis zu 3 Monaten zu verstehen. Auch darüber hinaus ist der Aufenthalt im Einzelfall gegeben, jedoch ist dazu eine aktenkundige Prüfung der Umstände des Einzelfalles durch den Bereich Leistung erforderlich.

Anlagen

1. **Liste der Vereinbarungen der Stadt Gelsenkirchen zum Verzicht auf Kostenerstattung in Frauenhausfällen § 36 a SGB II**
2. **Zwischenmitteilung bei Kostenerstattung im Frauenhaus**
3. **Vereinfachter Grundantrag**

Anlage 1

Vereinbarungen der Stadt Gelsenkirchen zum Verzicht auf Kostenerstattung in Frauenhausfällen § 36 a SGB II

Stadt/Kreis	Vereinbarung vom	gültig seit
Stadt Hagen	14.02.07/26.03.07	01.09.2005
Stadt Herne	19.09.06/04.10.06	01.12.2005
Stadt Bochum	18.01.07/26.02.07	01.03.2007

Anlage 2

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen Postfach 101362 45813 Gelsenkirchen

Der Geschäftsführer

Rechtsstelle

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

Auskunft erteilen:

Durchwahl:

Telefax:

0209

0209

Datum:

Kostenerstattung gem. § 36 a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) , geb.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres Erstattungsanspruchs vom .

Den Vorgang habe ich zuständigkeitshalber an meine Rechtsstelle - Team 538 Ermittlung und Erstattung zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Von dort erhalten Sie unaufgefordert weitere Nachricht.

Ich bitte zukünftige Anfragen in dieser Angelegenheit ausschließlich an die genannte Anschrift an meine Rechtsstelle zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Anlage 3

an: **IAG Gelsenkirchen, Telefax** [REDACTED]

von: **Frauenhaus Gelsenkirchen**

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Bisheriger Wohnort: _____

Straße: _____

Ich bin am _____ im Frauenhaus Gelsenkirchen aufgenommen worden.

1. Kind _____ geb.: _____

2. Kind _____ geb.: _____

3. Kind _____ geb.: _____

4. Kind _____ geb.: _____

5. Kind _____ geb.: _____

Ich bin mittellos und beantrage die Gewährung von ALG II, und zwar

zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes

die Übernahme der Unterkunftskosten im Frauenhaus Gelsenkirchen

ab dem _____ in Höhe von _____ Euro pro Tag

Der formelle Antrag wird nachgereicht.

Ich habe noch _____ Euro an Bargeld.

Gelsenkirchen, den _____ Ansprechpartnerinnen des Frauenhauses:

Frau _____

(Unterschrift) Frau _____